

Kosten der Reparaturbestätigung

Wenn der Geschädigte bei der Geltendmachung der Nutzungsausfallentschädigung bei Abrechnung seines Unfallschadens seinen Schadensgutachter beauftragt, um eine Reparaturbescheinigung über das ausreparierte Fahrzeug zu erstellen, so sind auch diese Kosten der Nachbesichtigung durch den Schadensgutachter von dem Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung als unmittelbare Folge des Unfallgeschehens zu erstatten (AG Essen Urt. v. 5.7.1994 ? 12 C 317/94 -; AG Bochum Urt. v. 23.10.1996 ? 66 C 363/96 -; LG Essen Urt. v. 27.5.2005 ? 13 S 115/05 ? BeckRS 2006, 06681).